Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

BMJ - StS VR (Stabsstelle für Vergaberecht)

[redacted]

Mag. Julia Meszaros
Sachbearbeiterin

julia.meszaros@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302118
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per E-Mail: [redacted]

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.500.233

Ihr Zeichen: [redacted]

Ihr Schreiben vom [redacted] betreffend die Erweiterung der Ausnahmen vom Geltungsbereich des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Frau Bundesministerin Dr.in Alma Zadić hat mich beauftragt, Ihr Schreiben vom [redacted], mit welchem der [redacted] übermittelt und um eine Abänderung von § 4 des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes [1] (im Folgenden: SFBG) dahingehend, *„dass von dieser Bestimmung auch die LKWs der Kategorie N_3 des Straßendienstes eindeutig erfasst sind“*, ersucht wurde, zu beantworten.

Das SFBG regelt die Mindestziele für Auftraggeber:innen bei der Beschaffung bzw. dem Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge und setzt damit die **Clean Vehicles Directive** (RL 2009/33/EG idF RL [EU] 2019/1161, im Folgenden: CVD) in nationales Recht um.

[1] Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz) BGBl I 163/2021.

Art. 2 der CVD ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die in Art. 2 Abs. 2 lit. d und Art. 2 Abs. 3 lit. a und b der VO (EU) 2018/858[2] sowie in Anhang I Teil A Nrn. 5.2 bis 5.5 und Nr. 5.7 der VO (EU) 2018/858 genannten Fahrzeuge von den Anforderungen der CVD auszunehmen.

Ich weise darauf hin, dass Österreich sämtliche dieser in Art. 2 der CVD genannten optionalen Ausnahmen von den Anforderungen der CVD in § 4 SFBG umgesetzt hat.[3] Eine darüber hinausgehende **Erweiterung der Ausnahmen** vom Geltungsbereich des SFBG ist nach den Vorgaben der CVD nicht möglich und wäre **unionsrechtswidrig**. Aus diesem Grund kann Ihrem Ersuchen nicht entsprochen werden.

Im Übrigen wird an dieser Stelle angemerkt, dass Fahrzeuge der Klasse N_3 selbst bei ausschließlicher Verwendung als Schneepflug oder als Fahrzeuge des Straßen(erhaltungs)dienstes nur dann gemäß § 4 Z 1 SFBG iVm Art. 2 Abs. 3 lit. c VO (EU) 2018/858 vom Geltungsbereich des SFBG ausgenommen sind, wenn es sich um Fahrzeuge mit eigenem Antrieb handelt, die **speziell** für die Verrichtung von Arbeiten **konstruiert und gebaut** wurden und bauartbedingt **nicht zur Beförderung** von Personen oder Gütern **geeignet** sind und die **keine auf einem Kraftfahrzeugfahrgestell montierten Maschinen** sind.[4] Sofern die im Winterdienst eingesetzten Schneepflüge oder Fahrzeuge des Straßendienstes jedoch auf einem handelsüblichen Kraftfahrzeugfahrgestell (Chassis) montierte Maschinen sein sollten, greift diese Ausnahme gemäß ihrem klaren Wortlaut nicht.

Mit freundlichen Grüßen

9. Juli 2024
Für die Bundesministerin:
FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

[2] Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl L 2018/151, 1.

[3] Siehe auch ErläutRV 941 BlgNr 27. GP 10.

[4] Siehe dazu auch ErläutRV 941 BlgNr 27. GP 12 und Erwägungsgrund 19 der RL (EU) 2019/1161.